



Z. 10498.

Seine K. und K. Apostolische Majestät haben mit
Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni d. J. von außer-
ordentlichen Professor an der Wiener Medicin-Facultät,
Dr. Ignaz Lammach, zum ordentlichen Professor
des Naturrechts, Völkerrechts und des Rechtsphiloso-
phie an der Medicin-Facultät Innsbruck mit dem system-
mäßigen Lehrgang und zwar mit dem Rechtswis-
senschaft vom 1. October 1885 allergnädigst zu ernennen
geruht.

Hieraus folgt die Decretation unter Bezugnahme
auf den Gesetz vom 15. Mai d. J. N. 371 mit dem
Bezug in L. 2. 1. 2. 3., dass die von dem Generalen von
Lammach in Innsbruck, dass die von dem Generalen von
Lammach in Innsbruck gleichzeitig im
Wegen des Decretes der Wiener k. k. - und k. k.
wissenschaftlichen Facultät in Innsbruck folgt und die
auffordern, sich wegen Unkündigung seiner Stelle,
sind die die nächste Wintersemester unverweilt
mit dem Decret in's Einvernehmen zu setzen.

Was den Auftrag der Lesungsverpflichtung des
Professors Lammach anlangt, so haben die in demselben
in dem bezüglichen Ernennungs-Decrete, dessen bestimmt,
dass der Generalen seine Verbindlichkeiten nach dem
jeweilig geltenden Hochschulgesetz zu wahren und

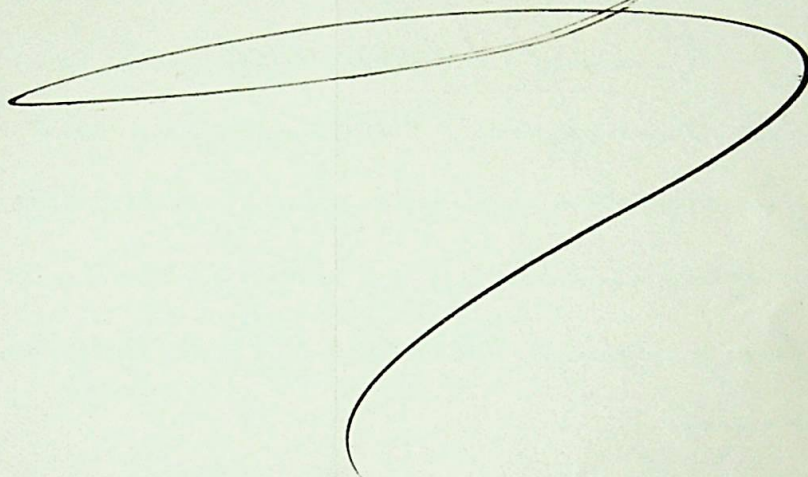
452

mindstens in jedem zweiten künftigen Commissions-
gange eine Frau Gabrielas des Kaufmanns und Kupfers,
zuffas abzuführen ist.

Wien, am 17. Juni 1885.

Dem Minister für Cultus und Unterricht:

Euerer
Euerer



Das Buch enthält den wissens- und staatswissenschaftlichen
Cultus der k. k. Theresianischen Akademie.

Prof. Dr. L. M. M. M. M.

überwünscht dem Koog,
 pfleg betraffend die
 Befahrung der dinst
 ferner Abgang selbst
 von demselben Aufbaue,
 des Strafrechts inclusive
 der Taten der Pflanz,
 z. phlogin, des allgem.
 Strafrechts und des
 Völkerrichts.

Innsbruck, d. 5. Mai 1855.



Hochwürdigem H. Professorencollegium!

In der Sitzung
 des hochw. Professorencollegiums vom 30.
 April d. J. wurde ich beauftragt,
 den Besetzungsbewerbungsbeschluss
 betreffend die Stelle des
 ordentlichen Professors der
 Philosophie zu verlesen.
 Ich habe mich diesem Auftrag
 nach bestem Wissen und Gewissen
 nachzukommen versucht, glaube
 aber nicht, dass die Besetzung
 der Professurfrage im
 vorliegenden Falle auf
 das fragliche Collegium
 zuzusetzen mit der Stellung
 des hochw. Professorencollegiums zur
 Verlesung der Besetzung
 von mir, unter
 dem Titel eines
 öffentlichen
 - dem allg. Wohlwollen
 und Selbstverpflichtung -
 der Philosophie.
 Diese
 neue Persönlichkeit in
 dem Collegium, welche bei
 dieser mir mit Strafen
 beauftragt ist, so bleibt



Strenge genommen
 nicht übrig, als auch die
 Lage der gegenwärtigen
 Verfassungsfreye der
 Verfassung auf noch auf
 Persönlichkeiten einzeln
 setzen, die für die
 Philosophie sind für die
 gemeinsamen publizistischen
 von Seiten der J. L.
 Ministerium zu neu
 gesteuert werden, wobei
 aber zu bemerken ist,
 daß an einigen Stellen
 die für die gegenwärtigen
 von Seiten einer be-
 sondern Aufsicht, die
 systematisch ist und auf
 der Hauptart in der Mag-
 schule fallen dürfte, daß
 ein finanzieller Gewinn
 der nicht einmal die Be-
 rufung eines Lehrers
 verdient in dieser Zeit
 nicht genommen werden
 könnte. Außerdem darf
 m. f. nicht unbeachtet
 bleiben, daß auf letz-
 tern Wege gegenwärtig
 von dem hiesigen Sta-
 tute der Facultät ein
 erhebliches Vermögen
 der gegenwärtigen
 Lehrkräfte auf dem neu
 gestellten dürfte. Allerdings
 würde die Facultät selbst
 auf einen erheblichen Ver-
 mehrung der Lehrkräfte
 verzichten, wenn die
 guten des Lehrers

Undenüßte Sinfen Übung
 Inaugural gehalten wird;
 den - mit anderen Hör-
 den : man muß diese
 Besetzung eines Faches
 nicht mit dem akademischen
 dem Bedürfnis abgesehen
 von demselben beunruhigen,
 welche die Qualitäten
 nicht bloß für das zu
 folgende Hauptfach, sondern
 den auf für die übrigen
 zum in vorliegenden
 Fall in Frage kommen;
 den daher in der
 reinig. Zins auf weiß der
 qualifizierte sind folg.
 Auf auf überzugehen
 wünschenden Grund in der
 steht, daß trotz der
 jenseits in der für die
 den soll zusammen
 Differenzierung der
 erfahren gerade zu
 den dem Strafrecht
 nicht und der Kunst
 system oder allgemeinen
 Kunstbegriff und der
 beizubringen haben der
 offenkundigen Kunst
 nicht nur zusammen
 sich desolaten gut, den in der
 wissenschaftlichen
 bring der Strafrecht
 wenn Kunst von Schrift
 stellen in der
 nicht mehr läßt, so glaubt
 auf für den besten
 sind den wesentlichen
 Beschäftigung der



4
Tabillat vorzuziehen zu
wollen - die besondern
gründ der freywilligen
Zins in einem Haus
als der für einen kleinen
Tabillat genutzten Vor-
gang vorzuziehen zu dürfen
vermögenschaft, das muß aus
Aulaß der vorliegenden
Besetzungsfrage nicht
jener Zins - nämlich
der allgemeinen Kenntniß
- von dem Vorleser der
ersten. Kenntniß über,
nominell werden sollen,
wofür ja auch freywillige
Gründe geltend gemacht
werden können. In
diesem letzteren Falle
wird es auf die Lufsen
günstigung meines Nach-
folgers auf Straß (Straß-
grund), Pflanzphilosophie
und Völkerrecht zu
streben sein.

Was nun die Kosten
anfragen selbst betrifft,
so bedient es sich der
Kauf auf inländischer Kraft
von Aulab, auf ausläu-
dische Kräfte in Betreff
zu ziehen, jedoch nicht
vorzuziehen. Es kommt
dann zunächst von der
oben erwähnten Frage ab-
gehoben wird, überprüft
in Betreff: von Ordinarius
Dr. Heller in Gernow, von
extraordinarius Dr. Lam-
masch in Wien, Dr. Jankl,

an den k. k. Hofbibliothek Wien,
 f. d. B. in Prag, Dr. Marek
 in Prag und Dr. Lentner
 von Grissalder in Wien
 Bezüglich der f. g. m. g. der
 Quantenrechnung ist es
 möglich in der Richtung von
 wissenschaftlichen Leistungen
 ein Urteil abzugeben, bezüg-
 lich der Documentenständigkeit
 derselben kann ich nur Kollegen
 Aufschluss geben können, die
 mit einzelnen der f. g. m. g.
 aus anderen Wienerfi-
 schen gewandt haben. Bezüg-
 lich Prof. Janka, der den
 Namen nicht bekannt
 sein dürfte, wird in der
 Zeit nicht abzugeben werden
 können.

Von wissenschaftlichen Leistungen
 der Quantenrechnung f. g. m. g.
 für folgende Arbeiten
 aufgeführt:

Von Hiller: 1. Deutsche Jubilä-
 tionschrift: Die Pflanzzeit
 mit der Kulturbildung im
 Begriffe der Pflanzzeit der Pflanz-
 vorzeit mit 1873; 2.) Zur
 Geschichte der Pflanzzeit
 von Strauß, Sup. Abdr. an
 Jankovits'sche. Bd. V;
 3.) Ueber die Pflanzzeit,
 vom Stand der Pflanzzeit
 der Pflanzzeit mit der
 Pflanzzeit der Pflanzzeit
 Pflanzzeit der Pflanzzeit
 Pflanzzeit der Pflanzzeit



Von Leumann: 1. Die
 Pflanzzeit der Pflanzzeit
 Pflanzzeit der Pflanzzeit
 Pflanzzeit der Pflanzzeit
 Pflanzzeit der Pflanzzeit

für Vortrag zur Lehre vom
 Causalhaftungsbegriff.
 In Grunrid's Jhrb. Bd.
 IV. 3, Stubers politischer Ver-
 bote gegen fremde
 Staaten. In des Jhrb. für
 die ges. Strafrechtswissenschaft.
 4, Freund's von Martens
 und des Berliner Vertrag
 in Grunrid's Jhrb. Bd. IV.
 5, das Recht der Auslieferung
 wegen politischer Verbrechen
 1884. (Dasselbe auch
 in französischer Übersetzung
 1885.) 6, von Bismarck's
 des englischen Criminal
 Code Bill in der österr.
 Rev. etc.

von Causa: 1, des Prof.
 Pfeiffer's Handbuch 1878.
 2, des österr. Strafrecht
 1884 (in der Feingold's-
 tag'schen Handbibliothek
 des österr. Reichs) 3, das
 österr. Strafrecht und der
 subjektiven Causalhaftung.
 Abdr. aus dem Heft für
 die juristische Ausbildung in
 Prag 1882) 4, die Grund-
 lagen der Strafrechtswissenschaft
 Vortrag 1885.

von Carpe 1, Handbuch der
 Auslieferung und 2, der
 österr. Strafrecht,
 rechtssystematisch dargestellt
 (In Grunrid's
 Reich von Compendium
 des österr. Strafrechts)

von Lehtner: 1, die
 Grundlagen der Strafrechtswissenschaft
 1873. Daraus
 in der Reichsblättern

64. Arbeiten über Herbarien,
 Gussone'sches Herbarium in Zürich,
 Herbarien zu Straßburg; *Herbarien*
 zur naturkundl. 2.) Die
 Fortbildung der Herbarien;
 Gussone'sches Herbarium in
 Zürich 1880. 3.) Die
 3. Das Herbarium in Straßburg,
 Compendium der *Herbarien*
 herbarien in Straßburg,
 4.) Das Herbarium
 in Straßburg für den Vortrag
 zu den Herbarien der Schweiz
 Völkerkundepreis 1882
 in Zusammenhang mit
 dem Vortrag = und die
 Herbarienprobleme 1882.
 5.) Herbarien der geobotanischen
 und ökonomischen Herbarien
 der Schweiz. *Monatsschrift*
 für (mit Gussone'sches Herbarium
 Gussone'sches Herbarium der Völker-
 kundepreis) Collectionarbeit
 mit Herbarien im Auftrag
 des Erziehungsministeriums
 als Aufsatz für Militärbildungsausschüsse. 1880.
 Zu Gussone'sches Herbarium 6.)
 Herbarien der Schweiz
 der ökonomischen. *Monatsschrift*
 für 1880. 7.) Herbarien und Herbarien
 wasser für Vortrag 1884.
 Es kann selbstverständlich
 nur ein neues Herbarium
 sein, diese Herbarien Herbarien
 von Arbeiten nur zu Gussone'sches
 Herbarien sind in ihrer
 wissenschaftlichen Qualität ge-
 nauartig abzurufen,
 Herbarien nicht als
 Querschnitt zugehörig
 Herbarien nicht als



für zu reproduzieren, die
 inaussetzliche Kenntnis der
 möglichen volkswirtschaftlichen, wo,
 bei Auf der Welterkundung
 zu überlassen ist, das hat
 oft vom Zufall abhängt,
 ob die eine Schrift weglie,
 aber mit der Bedeutung
 in der Litteratur die große
 Aufmerksamkeiten notwendig
 ist, ohne das doch daraus
 von Erfolg zu erwarten
 Schrift zulässig wären, die
 nicht so und so oft mal
 beproben würde; auch,
 erspartes gut zu sein. Wohl,
 Kunst, und die ^{Leistung} Leistung
 zu reproduzieren, da doch
 in letzter Reihe der eigenen
 Werkteil zu bezeichnen muss
 und damit die Aufgabe der
 wieder wird, in einem
 ungeschicklichen Briefstil
 der Menschen zu verstehen.
 Es muss also u. g. - von
 nicht nur vom Handjunker
 der Kunstwerke aus nicht
 auch dem literarischen
 Gesammelte mit der den,
 aufzuweisen bei wege,
 sondern allgerade ab,
 spritzend, der Litteratur,
 ganz zu zeigen, die in
 der Ordnung sind die
 Jünglinge der Logik,
 genden, haben in der,
 flug zu verstehen ist
 Ausdruck fände.

Die vollständigste und wis-
 schaftliche Personengruppe,
 für die Litteratur ist ohne

69 Zweifel Dr. Lammarch auf
 zuweisen. Daß dieses der
 Teil speciell mit Bezug auf
 die hauptsächl. gemeinsamen
 Arbeiten der Abtheilung
 von diesem objectiv ist,
 dieses auf von an
 deren Seite - muß bloß
 von den mehren Theil
 Kollegen des Dr. Lammarch
 - nicht allob anerkannt
 werden. Jene Arbeiten
 zuweisen auf diese Grund-
 leitheit, Erfahrung, be-
 sorgung des Stoffe auf
 der tiefsten Grundlage
 einer umfangreichen
 fachwissenschaftlichen und
 allgemeinen philosophischen
 und geschichtlichen Bildung
 aus. Es tritt dies ganz be-
 sonders in den Arbeiten
 über das Moment der
 Gefühlswelt im Verstand,
 Begriff und in den Äu-
 ßerungen über Geistes-
 und fähig, fassen, wobei
 der Verfasser an zwei
 in der neuesten Literatur
 vielfach behandelten Fragen
 mit anerkannter Gelehr-
 samkeit ist. Diese beiden
 Arbeiten sind nicht, welche
 der Vorzug für die geistlichen
 philosophischen Kenntnisse und
 für die ~~ausgewählte~~
~~ausgewählte~~ Methode der
~~ausgewählte~~ ^{einzelnen} ~~ausgewählte~~
 Vorträge ~~ausgewählte~~ ^{einzelnen} ~~ausgewählte~~
 übrigen Arbeiten sind auf
 zweckmäßigste wissenschaftlichen In-
 halt ^{ausgewählt} ~~ausgewählt~~ ^{ausgewählt} ~~ausgewählt~~
 das Gebiet der Volkswirtschaft
 welche Prof. in gleichem Maße



ein der Strafnacht befristet.
 Nunmehr ist überaus wichtig.
 die Arbeit von Faura zu
 erörtern, dessen Monogra-
 phie über den Nachstand der
 festgesetzten der Aufsicht und
 sein missverhältnissliches Ver-
 halten beweist. Sein Aufsatz
 des ist. Strafnacht hat
 zumeist mit dem Zweck
 den der betreffende Kaser,
 gerichtlichem dem besten
 anzuwenden ist; die missver-
 hältnissliche bedürftigen Matro-
 nen dem dem, wie von ap-
 pelt, für die Zwecke der
 Lernaufgabe ganz unge-
 eigneter, für den fest-
 setzten überflüssigen Aufsicht-
 hing. Nur das kann kein
 fernsorglos sein werden, die
 Faura auf sie zu machen in
 obigen Monographie fest-
 zusetzen ungenügendes
 Standpunkt, konsequenter
 Gründe last; also ^{bestimmte} Ma-
 thes befolgt, wenn gleich si-
 chert ungenügend ~~sein~~ son-
 der als fester Resultat
 in anderen Gebieten der
 Forschung, das von dem
 Criminalisten nicht selbst
 festgestellt werden kann,
 festgestellt wird, wenn ^{die} ~~es~~
 namentlich ⁱⁿ in formen
 nach dem Geist über die
 Grundlagen des Strafful-
 fers vertritt.
 Jeder ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 zugehen die oben aufgezählten

Arbeit von Lautner aus
 juristische Colloquien, die
 soll nicht zu einer Strafe
 rüch ferner Strafe zu
 fühl fort. Anwendung
 verdient zweifellos, und
 Lautner für das Strafe
 nicht gelastet fort. Es be-
 trifft sich aber oben
 einen, überdies wissen,
 selbst von einer bedend,
 seinen Teil des Strafrechts
 die sub 3) und 6) genannten
 Systemen sind nur Larven,
 jenseits des Militärrechtes,
 geben das von der
 ein System erlangt,
 Lautner demnach zu
 existieren. Das übrigens auf
 Lautner ein wenig
 zückerhafte Bildung besitzt,
 ergibt sich aus der Schrift:
 Der Kampf um Raum, mag
 sich sonst das Beispiel der
 Arbeit ein immer Lautner.

Die Arbeiten Heller's
 betreffen zwei Fragen der
 allgemeinen Teil des
 Strafrechts, von denen die
 eine über Verjährung
 auf in der speziellen Teil
 vorgeht. In der letzteren
 Citation spricht es in Bezug
 des speziellen Teils zu
 jurellig. In Tätigkeit, das
 möglich fragen zu wer-
 ten, ist dem Autor nicht ab-
 zuzusehen. Allein, gerade
 so wie bei Lautner, steht
 auf bei Heller im Gegensatz
 zu Laumann und Fülle
 die Grundlagen für ein
 Teil über die Stellung
 im Gesamtsystem des Strafrechts.



Was oben gerathen bei dem
 beiden Luftgeräthen so,
 soll diese den Vorzug ihrer
 Leistungen, wie auch nicht,
 sondern diese die von ihnen
 besaßelten Eigenschaften
 möglich ist.

Was hinsichtlich der Arbeiten
 dergleichen betrifft, so befreit
 sich die erste auf meine
 Theil der Probesten,
 wobei aber in einem zum
 regelmäßigen Gegenstande
 in dem besondern Bespiel,
 und besondern Vorzug
 alle möglichen Lufte der
 Probesten zur Förderung
 gelangen. Die zweite Arbeit
 erfüllt ein gedrehtes System
 des ganzen Probesten. Auf
 jene dreierlei ist die
 wie oben mit den Leistungen von
 Lammach und Tauke auf.

Auf dem Gesagten ist es,
 giebt sich, daß mit Rücksicht
 auf den oben formulirten
 den Vorzug der Luft-
 vorleistung in allen
 sind in Frage kommenden
 Beziehungen von Allen
 Andern Dr. Lammach
 für die Bestätigung in Betreff
 kommen muß, da zumeist,
 bei seiner wissenschaftlichen
 Leistungen die meisten,
 vornehmlich sind und zwar
 allein die Bestätigung für alle drei
 Sachen ~~bestätigt~~ ausgewiesen
 sind. So sind daher für
 den Fall der Bestätigung

finer Kraft für alle
drei Häuser
unico loco St. Lennart 43
in Vorkauf gebracht.

für den Fall, daß das
die Aufsicht für Straß-
en ist besetzt, für die 2
anderen Häuser aber
noch anderweitige Be-
rücksichtigung noch in Aussicht
genommen wird,

primo loco St. Lennart
in Vorkauf gebracht wird

secundo loco St. Hiller,
St. Laura, St. Parke

und St. Ludw., wobei

beachtet wird, daß bei
bezug der secundo loco

Ordnungsinnen ab,
Haupt- und Rangordnung
allerdings mit Rücksicht

auf ihre das gegenwärtige
Verhältnis, von der in-
gen allerdings formu-

liren besteht; allein es
spricht sich für die

Ordnung der einzelnen
charakteristischen Stellung im

der Längeren, befristet,
wird diejenige abzuwei-

genen Stütze der feinen
man eine bestimmte Rang-

ordnung unzulässig zu
hören, daher für eine
Günstigkeit aber eine

gestalt dinst.
Jumb., d. 5. Mai 1885.
König



P 485 3/41, ck. am. 12. Mai
N.
y. D.

Lehrzettel von Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.

Lehrzettel
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.

Hochsch. Ministerium!

Mit dem 1. Juli 1883
 3. März 1883. 3164 wurde
 dem Universitätsrat
 bekanntgegeben, dass
 die Professoren des
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.
 zum 1. Juli 1883
 aus dem Amt
 ausgeschieden sind
 und die Professuren
 vakant sind.
 Die Professoren
 Prof. Dr. M. W. Prof. Dr. M. W.
 sind zum 1. Juli
 1883 aus dem Amt
 ausgeschieden und
 die Professuren
 vakant sind.

327

zeitig zu verhandeln.

In der Subskribtions-Versammlung vom 30. April d. J. wurde Prof. Dr. Prof. Ulmann zum Referenten für diese Angelegenheit bestellt, und es erfolgte in der Subskribtions-Versammlung vom 11. Mai d. J. nach in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßig motivierten Beschlusse, das in allen Punkten die einseitige Billigung der Subskription fand.

Diesem Grunde nach wurde unter dem Vorworte des Reiches ausgesprochen Solligkeit beifolgende Beschlüsse vom 1. Ministerium von der Subskription folgende Beschlüsse und Vertragsunterzeichnung:

Wesentliches ist für die Subskription das Reichsamt, Reichsamt, das allgemeine Reichsamt, das Reich-

2. May

Bezugnehmend auf das Besondere
bezügliche. Die Besondere
dieser Art, die Besondere
des allgemeinen Besondere,
ist nach dem Besondere des
Prof. Dr. die Besondere
nach dem Besondere
bezügliche. Die Besondere
Besondere Besondere Besondere,
das die Besondere
Besondere des allgemeinen
und des besonderen
Besondere in einem Besondere
Besondere Besondere. Die Besondere
nach dem Besondere Besondere
des Besondere. Besondere an
des Besondere Besondere,
des Besondere. Dr. v. Besondere
nach dem Besondere Besondere
Besondere zur Besondere Besondere
Besondere des Prof. Dr. zur
Besondere Besondere des
allg. Besondere Besondere
Besondere Besondere, die Besondere
des Besondere Besondere, die Besondere
des Besondere des allgemeinen

Neuauflage des Prof. v.

Lehrbuch der Naturgeschichte.

Da man es aber für nicht mehr
als billig hält, daß daselbst
für eine solche Neuauflage
keine Verantwortlichkeit auf
eine ungenügende Fortschritts-
richtung ansetze, so stellt sich das
Prof. Latt. — unter Fortsetz-
ung eines Besuchs in der
Lehrerbildung vom 5.
März 1885 gefaßten Beschluß
auf — zur Erklärung des
Zusatzentwurfes verpflichtet,
daß das v. Lehrbuch unter
keiner zum vordrucklichen
Verpflichtung genommen werden
dürfte.

Einmal hat sich die zur Fort-
setzung des Buches auf die
die Lehrbücher des Prof. Latt.
Verpflichtung, Willensent-
wurf und das Druckverbot
zu verpflichten.

Mit Rücksicht auf die Zeit
und die zumeist Naturgeschichte

hoffentlich nicht dieses Diktatums
müßte sich die Substanz zurecht,
die prinzipielle Frage nachher,
ob für alle gemeinsamen Lese-
bücher - wie bisher - nicht
nurs, oder ob für die Prof-
ausbildung und für die züchti-
gilligen Lesebücher zurecht-
kommen Lesebücher zu berei-
ten sind. Und das von
Befürworter Prof. Ullmann
vorgeschlagene Prinzipien, wenn
die Substanz sich vollständig
aufschloß - also notwendig
mit Rücksicht auf das Hauptziel,
daß eine gemeinsame Lesebuch-
für die züchtl. Schulen Lesebücher
und die Prof. Schulen
gleichmäßig hergestellt
ist, die Einrichtung eines solchen
finanziellen Systems bei
den Ausgaben nicht, sind
daß sich auch das in der
früheren Entscheidung
vollkommen durchzuführen
das Diktatums gerade zurecht-
kommen das Hauptziel eines -

nicht sind das Doppel-
 luffis und ^{den} Füllzettel
 Luffis und das nicht in
 Dinstag auf dem neuen
 Zinsrechnung auf dem
 Gut - und sind auf das Post-
 Tally. Sinfid, daß, wenn
 möglich, alle bezugnehmende
 Luffis und die bis her zu
 einer einzigen Luffis
 zu übertragen sind.

Für die Übersetzung eines
 Luffis kann ~~es~~ ^{von} inländische
 Doppel Luffis - sind
 unabhängig zu rekonstruieren,
 dieses im vorliegenden
 Falle sind bedarf sind -
 überträgt in Luffis: von
 Ordinarium So Hiller in
 Gernitz, von Rehwardt
 von So Lammert in
 Wien, So Tanker von der
 dinstag. Universität in
 Prag, So Varyha in Graz,
 und von Präsidenten

3. August

Die Leutner in Wien.

zu der wissenschaftlichen
Mündigkeit dieser Profes-
sorenpflichten des Prof.
Fall. vollständig den Ver-
fasserinnen des Profanum
Prof. Altman bei, ~~und~~
dann
sich der geschickten Arbeit
sich mit der Dichtung zu er-
weisen erlaubt. Das fange-
niff deshalb ließ sich häufig
desis formidieren, daß die
Qualifikation für Verantwort-
lich verstanden Aufsicht im-
der allein in Betracht geze-
gung Verantwortlichkeit
So Lammert allein, dieser
aber in übergeordneten
Maße, besitzt. die Subst-
anz fassen dieser - Konform
~~und~~ dem Auftrag des Profes-
soren - einseitig den Be-
schluß, für die maximie-
den Aufsicht des Prof-
anstalt, Hauptgeschäft, Mit-
berathung und der Prof.

Herrn Professor Dr. Lammert
mittheilen in Bezug
zu bringen.

Um jedoch auf diese dem
immerhin möglichen Fall,
daß das J. Ministerium an
Walle das abhandeln des
Buchs des Ullmanns zwei
meine Aufsätze zu beauftra-
gen beauftragten sollte, eine
Disertation zu schreiben, be-
zuglich des Prof. Fall, auf
auf die Beauftragungs-
Kommission einen form-
lichen Auftrag zu unterbrei-
ten der Befreiung des
angewandten zweiten form-
lichen Auftrags für die
auf dem Buchstabe
gleiches man im weiteren
abgeben zu können.

Beauftragter
In Beantwortung, daß immer-
noch, auf dem man das
Beauftragte allein im Bezug
ist, (Dr. Lammert) ein

unabhängiges Bewusstsein von
den andern in Folge der
unvermeidlichen Beschränkung
des geistigen Lebens, daß aber
andernfalls die Unterschiede
des geistigen Lebens zwischen uns
hinreichend minder be-
deutend sind und überhaupt keine
die Hinsicht des menschlichen
Menschen das unabhangige
Bewusstsein, die Selbstbestimmung
s. dgl. zum Theil kommen.
Viel ~~unabhangiger~~, ~~selbstbestimmter~~
ausfall die Fortsetzung
der Abgrenzung unter
ihnen nicht gegeben ist
Wieder, ~~und andern~~
beide auf nicht nicht
unvollstandiges Selbstbestimm-
theitsab die Fortsetzung
unvollstandig allein fortgesetzt
Bewusstsein fortgesetzt:

- Freunde von: Dr. Sommerak,
- Lehrer von: Dr. Hiller,
- Dr. Tanker, Dr. Vargha und
- Dr. Lenter.

^{nicht richtig}
gingt nicht, sondern
müßte werden, daß der
nachherige Fortschritt der
Vf. nicht für den Fall
Geltung hat, daß das
Ministerium beauftragt
werden sollte, für die
den Vf. das Prof. All-
gemeinverständliche Aufsätze
zwei neue Aufsätze
zu besetzen; und daß die
Lesezeit der neuen
Spezialen
Arbeiten für die beauftragte
Person besonders wichtig
überhaupt ist, daß für
die verschiedenen Fälle
das ~~Verfahren~~ - und Prof.
prozessual, das Prof.
offiziell und das
müßte ein Aufsatz in
der Person der für die
beauftragte Person der
Lesezeit für die
werden.

Zum Schluß sei

H. Bayen

Das angegebene gutartige
Fieber ist demnach febril-
migrän, das febril-
migrän und es ist
diesfalls das Prof. Lall.
~~ausgeführt~~ mit Rinnum
ausgeführt mit gutem
Erfolg.

Zur Erinnerung sind die
Angaben des Prof. Lall.
ausgeführt mit
Lall. Das Fieber

15 85
5

84 85 371. Druck. am. 12. Mai
J. D.

Der nob. f. Min. v. z.

Das prot. Lett. v.
unser v. Protokoll.
Faktisch in Frankfurt
unserhalb der Stadt
unserhalb für die
einfach der Abgrenzung der
Berg. B. prot. der Wälder
und Wälder und die
Supplement -